

# Adorfer Wochenblatt.

## Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Sechzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit: 25 Ngr.

N<sup>o</sup> 14.

Mittwoch, den 2. April

1851.

### „Revolution und Reaction“

heißt ein beachtenswerther Artikel der, bekanntlich nichts weniger als radicalen, „Augsb. Allg. Ztg.“, der vollständig in unserm Sinne geschrieben ist. Wir nehmen für einige Stellen die Aufmerksamkeit unserer Leser in Anspruch. Mögen immer Machthaber der Neuzeit, weil sie sich frei wissen von so blutigen Gräueln, wie sie Tacitus und Suetonius von den Cäsaren berichtet haben, nach Art der Pharisäer von sich sagen: ich bin nicht wie Jene; ein großer Theil der charakteristischen Züge, welche von den genannten Schriftstellern zum Abscheu aller Zeiten aufgezeichnet wurden, findet sich auch in den Annalen neuerer Epochen. Die Verfolgungen und Zurücksetzungen wegen bloßen Verdachts mangelnder Treue und Anhänglichkeit, oder auch nur wegen Bethätigung einer unabhängigen, manneswürdigen Gesinnung, die Verdächtigungen wegen einzelner, freimüthiger, grobkörniger oder sarkastischer Aeußerungen, oder wegen Umgangs mit mißliebigen Personen, die Einrichtung oder Ermunterung der schimpflichen Angeberei, die Lohnspendungen an Forscher und Lobhudler, die Vergiftung des geselligen Verkehrs, die Propaganda der Laster der Heuchelei und Schmeichelei, die Gerechtigkeitsfälschmünzerei durch Besetzung der Tribunale mit feilen Gunstbuhlern oder mit Fanatikern des Cervilismus, all dieser Staats- und Regierungsaussatz ist aus den Tagen des Tiberius bis auf Zeiten überliefert worden, welche für das heutige Geschlecht nicht außer Menschengedenken liegen.

Reaction und Revolution sind nur verschiedene Arten derselben Gattung; der Reactionär ist nichts Anderes als ein Revolutionär, nur in umgekehrter Richtung. Revolutionär heißt mir jedes gewaltsame Abreißen des Fadens naturgemäßer geschichtlicher Entwicklung, sei es um sprungweise zu ganz neuen Gestaltungen überzugehen, oder um zu Veraltetem, Abgelebtem zurückzukehren, um, wie Dieck's Prinz Zerbino, das Stück (hier ein Stück Weltgeschichte) zurückzuschieben, so daß die abgespielten Auftritte und Aufzüge wieder in Scene kommen. Man mißverstehe mich nicht: reactionär heiße ich nur das Beginnen, abgefallene Blätter wieder an den Baum zu heften, nicht aber das Unternehmen, den ausgetretenen, verheerend

über Fluren und Wiesen strömenden Fluß wieder in sein Bett zu dämmen und durch geeignete Vorrichtungen ferneren Ueberfluthungen vorzubeugen. . . . Die Reaction muthet dem Manne zu, sich wieder in die Kleider des Knaben zwingen zu lassen, sie will die Form, welche der entwickelte Geist gesprengt hat, wieder zusammenleimen, sie unternimmt es, die abgestorbenen ins Leben zurückzuführen. . . . Wiederherstellung der reinen Monarchie! lautet heutzutage das Feldgeschrei der nach rettenden Thaten verlangenden Reaction. Der Weg soll über die Trümmer der Landesverfassungen gehen, nicht bloß der im Revolutionssturme den Fürsten abgezwungenen Institutionen, sondern auch über die Ruinen der von den Fürsten selbst in bessern Tagen verliehenen, von den Volksstämmen dankbar angenommenen, durch feierliche Eide der Monarchen wie aller Staatsbürger und Staatsdiener bekräftigten, durch mehr als dreißigjährige Übung im Rechtsbewußtsein der Staatsgenossen festgewurzelten Verfassungen.

An dem Ziele, welchem die Reaction zusteuert, wird der constitutionelle König wieder „Eigenthümer von Land und Leuten“, die Staatsbürger kehren in die Stellung von Lehnten, Hörigen und Hinterlassen zurück, die Volksvertretung muß sich mit der Zuständigkeit der Liechtensteinischen Landschaft begnügen, „welche sich weder in politische, bürgerliche noch peinliche Dinge zu mischen, auch nicht zu berathen hat, ob, sondern nur wie sie das geforderte Geld aufbringen mag.“ Vollblutreactionäre führen wohl auch im Schilde, das gutsherrliche Verhältniß in der Weise zu restauriren, das neue, wenigstens analoge Geltung erhält, was Baron Kreittmayr in den Anmerkungen zum bairischen Landrecht Thl. II, Cap. 11, §. 7, Nr. 2, lit. a bezüglich ungemessener Frohndienste bemerkt: „Obwohl demnach die Herrschaft nicht so gebundene Hände hierin hat, so darf sie doch derwegen nicht allzu frei extravagiren und dem Unterthan die Haut schlechterdings über den Kopf ziehen, als welches nicht nur dem Rechte, sondern der Prudenz und Klugheit entgegen ist, indem man sich selbst den größten Schaden dadurch thut, wenn der Unterthan ganz ausgemergelt und zum Bettler gemacht ist.“